

mit einer Länge von 185 Metern zur sonstigen öffentlichen Straße der Stadt Calbe abgestuft wird.

Mit dem Zeitpunkt der Umstufung wird mit der Straßenbaulast nach Maßgabe des § 11 StrG LSA das Eigentum des bisherigen Trägers der Straßenbaulast an der vorgenannten Teilstrecke mit allen Rechten und Pflichten, die mit der Straße im Zusammenhang stehen, entschädigungslos auf den künftigen Träger der Straßenbaulast übergehen.

Der bisherige Träger der Straßenbaulast übergibt dem künftigen Träger der Straßenbaulast die Unterlagen zur Verwaltung der zu übernehmenden Straße.

## § 2

Die zu übernehmende Teilstrecke ist dem künftigen Träger der Straßenbaulast in allen Teilen bekannt.

Eine gemeinsame Begehung des Straßenabschnittes wird noch durchgeführt. Das Begehungsprotokoll wird Bestandteil der Umstufungsvereinbarung.

Der bisherige Träger der Straßenbaulast erklärt, dass er seinen Verpflichtungen aus den §§ 9, 10 und 11 StrG LSA bis zum Umstufungszeitpunkt nachkommen bzw. rückständigen Unterhaltungsaufwand in einem angemessenen Zeitraum nachholen wird.

## § 3

Auf der Grundlage des § 7 Abs. 4 Satz 2 StrG LSA wird der Zeitpunkt der Umstufung in der nach § 7 Abs. 1 StrG LSA bekannt zu machenden Verfügung bestimmt.

Hierbei kann von der Regelung des § 7 Abs. 4 Satz 1 StrG LSA abgewichen werden.

## § 4

Diese Vereinbarung wurde 4-fach gefertigt.

1-fach Stadt Calbe  
3-fach NL West

Für den bisherigen Träger  
der Straßenbaulast

Für den künftigen Träger  
der Straßenbaulast

Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt  
Niederlassung West

Stadt Calbe

Halberstadt,

Calbe,

.....  
Zaubitzer  
Niederlassungsleiter

.....  
Tischmeyer  
Bürgermeister

**Anlage**  
Feldkarte L63 Blatt 027 (Maßstab 1:5000)

## Umstufungsvereinbarung

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland  
- Bundesstraßenverwaltung-

vertreten durch

den Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt  
Niederlassung West  
Harmoniestraße 1, 38820 Halberstadt  
vertreten durch den  
Niederlassungsleiter, Herrn Zaubitzer

und

der Stadt Calbe  
Markt 18  
39240 Calbe

vertreten durch

den Bürgermeister, Herrn Dieter Tischmeyer

über

die Abstufung einer Teilstrecke  
der Landesstraße L 63  
im Gebiet der Stadt Calbe

zur

sonstigen öffentlichen Straße

Präambel

Durch die Neubaumaßnahme der Landesstraße L 63 verliert ein großer Teil des bisherigen Verlaufs der Landesstraße L 63 die Bedeutung für den Landesstraßenverkehr und ist gemäß § 7 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) in die entsprechende Straßengruppe nach § 3 StrG LSA abzustufen.

Die in Rede stehende Teilstrecke ist öffentliche Straße im Sinne des StrG LSA. Sie dient überwiegend nach den Tatbestandsmerkmalen jedoch nicht dem Verkehr einer Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße und erfüllt daher die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA, hat somit die Verkehrsbedeutung einer sonstigen öffentlichen Straße und ist zur sonstigen öffentlichen Straße der Stadt Calbe abzustufen.

## § 1

Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass mit dem Zeitpunkt der Umstufung die bisherige Landesstraße L 63 in der Teilstrecke

vom Knoten 4136 bei Netzknoten 026, Station 2,360  
bis zum Knoten 4136 bei Netzknoten 026, Station 2,545